



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit



Niedersachsen

. Klar.

Das Niedersächsische Hundegesetz (NHundG)

Das erste Niedersächsische Hundegesetz vom 12. Dezember 2002 entstand aufgrund aktueller Vorfälle im Raum Hamburg. Damals enthielt es die sogenannte Rasseliste, in der Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen von vornherein als gefährlich galten. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde ein Jahr später mit dem Änderungsgesetz vom 30. Oktober 2003 die Rasseliste aufgehoben.

Mit dem neuen [Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011](#) soll Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sein können, noch effektiver vorgebeugt werden. Kernpunkte des Gesetzes sind die [Sachkunde](#), die [Kennzeichnung](#), die [Haftpflichtversicherung](#) und das [zentrale Hunderegister](#).

Sachkunde

Ein besonderes Augenmerk wird – aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit – auf den Tierhalter und seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit dem Hund gelegt. So fordert das neue Gesetz in § 3 von jeder Person, die einen Hund hält, den Nachweis der dafür erforderlichen Sachkunde durch den erfolgreichen Abschluss einer theoretischen Sachkundeprüfung, die vor Aufnahme der Hundehaltung zu absolvieren ist und einer praktischen Sachkundeprüfung, die im ersten Jahr der Hundehaltung erfolgen muss. Personen, die diese Halter-Sachkundeprüfung abnehmen möchten, müssen zukünftig zertifiziert sein; d.h. auch sie müssen ihre Qualifikation durch entsprechende Lehrgänge und Prüfungen bei der Niedersächsischen Tierärztekammer nachweisen. Danach ist eine Anerkennung durch die kommunalen Behörden möglich und auch erforderlich. Als bereits qualifiziert gelten derzeit zertifizierte Leistungsrichter des VDH (Verband für das deutsche Hundewesen e.V.), Prüfer zum BHV-Hundeführerschein (Berufsverband zertifizierter Hundeeperzieher), Prüfer zum VDH-Hundeführerschein, Prüfer zum BVZ- Hundeführerschein (Berufsverband zertifizierter Hundeschulen) und Tierärzte mit der Berechtigung zur Abnahme des D.O.Q. 2.0 Testes (Dog-Owners-Qualifikation-Test). Als ebenfalls zertifiziert gelten Tierärztinnen/ Tierärzte mit der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“, Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierverhalten und Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierschutzkunde jeweils mit mehrjähriger Tätigkeit in der Ausbildung von Hund und Halter. Zur Erarbeitung der Unterlagen für die theoretische Sachkundeprüfung wurde ein Arbeitskreis gegründet, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Verbände (VDH, BHV, BVZ, D.O.Q. 2.0), die dankenswerterweise ihre bereits vorhandenen Fragenkataloge zur Verfügung stellten, um daraus einen gemeinsamen Fragenpool zu erarbeiten, auf den alle Abnahmeberechtigten zurückgreifen können. Die Erstellung des gemeinsamen Fragenpools wurde im November 2012 abgeschlossen.

Hinsichtlich der **praktischen Sachkundeprüfung** soll schwerpunktmäßig auf das Ziel der Prüfung abgestellt werden, das heißt, der Halter muss seinen Hund einschätzen und gefährliche Situationen erkennen können, damit er etwaigen Gefahren vorbeugen kann. Er muss seinen Hund so kontrollieren können, dass nicht nur keine Gefahr von dem Tier ausgeht, sondern auch keine Belästigung.

Zur Erarbeitung der praktischen Prüfung stand der oben genannte Arbeitskreis ebenfalls zur Verfügung. Hier soll in erster Linie Gehorsam und Verhalten des Hundes in unterschiedlichen Alltagssituationen abgeprüft und beides vor allem im Zusammenspiel mit seinem Halter beurteilt werden.

Die praktische Prüfung besteht aus:

1. einem Gehorsamsteil in ablenkungsarmer Umgebung
2. Gehorsamsübungen bei leichter Ablenkung
3. Bewegen im verkehrsöffentlichen Raum

Kennzeichnung

Gemäß § 4 NHundG sind Hunde, die älter als 6 Monate sind, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) zu kennzeichnen. Der Transponder ist subkutan an der linken Halsseite durch Tierärzte oder andere Personen, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, zu injizieren. Eine Narkose des Tieres ist für diesen Eingriff nicht erforderlich.

Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als 6 Monate ist, verursachten Schäden (Personenschäden und Sachschäden) ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zuständig für die Überwachung dieser Maßnahme ist die örtliche Gemeinde.

Zentrales Hunderegister

Das Register enthält Daten zum Hund-Halter-Gespann, die der Identifizierung eines Hundes dienen (Angaben zu Rasse, Geschlecht, Alter, Kennnummer), die die Ermittlung des Hundehalters ermöglichen (Name, Anschrift, etc.) und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden dienen sollen.

Gefährliche Hunde

Erhält die Fachbehörde einen Hinweis auf die gesteigerte Aggressivität eines Hundes, insbesondere darauf, dass Menschen oder Tiere gebissen wurden oder eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe vorliegt, so hat sie den Hinweis zu prüfen. Ergibt diese Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so stellt sie fest, dass der Hund gefährlich ist.

Für das Halten gefährlicher Hunde ist in § 8 NHundG ein Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Halters. Neue Voraussetzung ist, dass Bestehen einer praktischen Sachkundeprüfung des Halters mit dem betreffenden Hund. Zusätzlich ist das Bestehen eines Wesenstestes ebenso Voraussetzung, wie die Kennzeichnung und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Fazit

Während Hunde den Menschen einerseits in vielen Bereichen unterstützen und mittlerweile auch als Sozialpartner häufig unentbehrlich geworden sind, belasten andererseits immer wieder Beißenfälle die Beziehung zwischen Mensch und Tier.

Eine Regelung zum Halten von Hunden muss daher sowohl dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung als auch den Ansprüchen der Hunde auf sachkundigen Umgang und tierschutzgerechte Haltung Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund war eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen dringend erforderlich und ist dieses Erachtens mit dem neuen NHundG auch gelungen.

Insbesondere die Einführung eines **theoretischen** und **praktischen Sachkundenachweises** für alle Halter – unabhängig von der gehaltenen Hunderasse – ist unseres Erachtens geeignet, insgesamt zu einer Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Hunden beizutragen, denn nach den vorliegenden Erkenntnissen hat das Verhalten des Hundehalters maßgeblichen Einfluss auf Vorkommen, Art und Schwere eines Zwischenfalls mit Hunden.

Die Sachkunde und Eignung des Halters sowie die Erziehung und Ausbildung des Hundes und vor allem die vom Halter richtige Einschätzung seines Hundes in bestimmten Situationen sind für das Vermeiden aggressiven Verhaltens von wesentlicher Bedeutung.

Entscheidend für die Wirksamkeit der neuen Vorgaben ist daher unter anderem auch die Umsetzung im Hinblick auf die Anerkennung der Personen und Stellen, die zukünftig die theoretische und praktische Sachkundeprüfung abnehmen dürfen.

Das einheitliche und gut nachvollziehbare Zertifizierungssystem ist unseres Erachtens sehr sinnvoll, ebenso wie die Erarbeitung einer einheitlichen theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung, die jeder Prüfer in Zukunft anwenden wird.

Darüber hinaus wird der Halter durch die vorgeschriebene Kennzeichnung seines Hundes, verbunden mit der Einführung einer zentralen Registrierung, sowie durch den obligatorisch vorgesehen Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Gefahrenvorsorge deutlich stärker in die Verantwortung genommen als bisher.

Den Text des Nds. Hundegesetzes, weitere gesetzliche Vorschriften und interessante Informationen z. B. zum Wesenstest finden Sie rechts in der Infospalte dieses Artikels.